



ROCKE WINTER BACHMOR
RECHTSANWÄLTE

Norddeutscher Rechtsprechungsreport Verkehrsunfallrecht (NRR)

Ausgabe März 2018

1. Haftungsquote

a) Vorbeifahren an Hindernissen (§ 6 StVO)

Wer an einem Hindernis auf der Fahrbahn vorbeifahren will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, § 6 S. 1 StVO. Der Wartepflichtige ist in besonderem Maße zur Vorsicht gehalten. Dazu gehört, dass er bereits bei Annäherung an die Engstelle die eigene Geschwindigkeit herabsetzt und beobachtet, ob bevorrechtigter Gegenverkehr herannaht.

Weicht im Begegnungsverkehr ein nach Maßgabe des Vorgenannten bevorrechtigtes Fahrzeug in der Engstelle nach rechts aus, ohne dass es dabei zu einer Berührung der Kfz kommt, und beschädigt sich hierbei sein Fahrzeug am Kantstein, haftet der Wartepflichtige allein.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 19.3.2018 - 331 S 25/17

b) Benutzung von Fahrstreifen (§ 7 Abs. 5 StVO)

Gemäß § 7 Abs. 5 StVO darf ein Fahrstreifen nur gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Im Normalfall haftet der Spurwechsel allein, denn die Betriebsgefahr des spurtreuen Fahrzeugs tritt regelmäßig zurück.

Amtsgericht Meppen, Urteil vom 7.3.2018 - 3 C 608/17

Ereignet sich die Kollision zweier Fahrzeuge in einem unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einem Fahrstreifenwechsel, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Spurwechsler den Unfall unter Verstoß gegen die Pflichten aus § 7 Abs. 5 StVO verursacht und verschuldet hat.

Der Anschein wird auch nicht dadurch erschüttert, dass der spurtreue Verkehrsteilnehmer in den zurückliegenden Jahren eine beachtliche Anzahl von Vorunfällen hatte. Ein provoziertes Unfall kann erst dann im Beweismaß des § 286 ZPO angenommen werden, wenn über die Anzahl der Vorfälle hinaus noch weitere Besonderheiten in Bezug auf das streitgegenständliche Schadenereignis hinzutreten.

Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Urteil vom 6.3.2018 - 922 C 151/17

c) Vorfahrt (§ 8 StVO)

An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, der von rechts kommt, § 8 Abs. 1 S. 1 StVO.

Erweckt der Bevorrechtigte den Eindruck, er würde nicht am fließenden Verkehr teilnehmen, weil er sich aus einer zeitlich über einen lediglich verkehrsbedingten Halt hinausgehenden Warteposition heraus wieder in den fließenden Verkehr eingeordnet hat, ist im Falle einer Kollision im Kreuzungsbereich mit einem aus seiner Sicht von links kommenden Fahrzeug eine hälftige Schadenteilung sachgerecht.

Amtsgericht Kiel, Urteil vom 12.3.2018 - 116 C 214/17 (n. rkr.)

Lichtzeichen gehen Vorrangregeln und vorrangregelnden Verkehrszeichen vor, § 37 Abs. 1 S. 1 StVO. Rot ordnet an: „Halt vor der Kreuzung“. Kommt es in dieser Weise in einem ampelgeregelten Kreuzungsbereich zu einer Kollision zweier Fahrzeuge, haftet derjenige, der trotz für ihn roter Ampel in die Kreuzung einfährt, allein.

Amtsgericht Norderstedt, Urteil vom 22.2.2018 - 47 C 297/17

d) Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren (§ 9 StVO)

Gemäß § 9 Abs. 5 StVO muss ein Fahrzeugführer sich beim Rückwärtsfahren so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Es spricht mithin der Anscheinsbeweis für einen unfallursächlichen Sorgfaltsverstoß gegen den Rückwärtsfahrenden.

Ob der Rückwärtsfahrende mit seinem Fahrzeug vor der Kollision noch zum Stehen gekommen ist, ist dann ohne Belang, wenn immer noch ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit dem Rückwärtsfahren gegeben ist. Die Rechtsprechung des BGH zum Stillstand nach vorangegangenem Rückwärtsfahren auf Parkplätzen steht dem nicht entgegen, da diese Spruchpraxis ausdrücklich nur für den Fall gilt, dass eben kein fließender Verkehr betroffen ist.

Amtsgericht Bremerhaven, Urteil vom 15.2.2018 - 51 C 461/17

Wer rückwärts fährt, muss sich dabei so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Kommt es zwischen einem rückwärts aus einer Grundstücksausfahrt herausfahrenden Pkw und einem am Fahrbahnrand gerade anfahrenen Fahrzeug zur Kollision, haftet der Rückwärtsfahrende jedenfalls dann nicht zu mehr als 50 % für den Schaden, wenn unklar bleibt, ob sein Fahrzeug bei der Kollision überhaupt noch in Rückwärtsbewegung war oder bereits stand.

Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck, Urteil vom 8.3.2018 - 4 C 772/17

e) Einfahren und Anfahren (§ 10 StVO)

Kommt es in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Anfahren von einem Parkstreifen in den fließenden Verkehr zu einer Kollision mit einem dort fahrenden anderen Fahrzeug, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Kollision darauf beruht, dass der vom Parkstreifen einfahrende Fahrer die von § 10 StVO verlangte äußerste Sorgfalt nicht beachtet hat.

Kann der Anscheinsbeweis nicht erschüttert oder gar widerlegt werden, wiegt der Verstoß gegen die besondere Sorgfaltspflicht beim An- bzw. Einfahren vom Parkstreifen so schwer, dass dahinter die Betriebsgefahr des Fahrzeuges des Unfallgegners zurücktritt.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 9.3.2018 - 319 O 91/17

f) Unaufklärbarkeit

Für die Annahme eines Anscheinsbeweises ist das Vorliegen eines typischen Geschehensablaufs, also ein sich aus der Lebenserfahrung bestätigender gleichförmiger Vorgang Voraussetzung, durch dessen Typizität es sich erübrigt, die tatsächlichen Einzelumstände eines bestimmten historischen Geschehens nachzuweisen.

Bleibt auch nach Einholung eines unfallanalytischen Sachverständigengutachtens streitig, ob bei einer Kollision im gleichgerichteten Verkehr der Vordermann sein Fahrzeug zurückgesetzt oder der Hintermann seinen Pkw vorwärts bewegt hat, ist das Unfallgeschehen unaufklärbar mit der Konsequenz einer hälftigen Schadenteilung, es sei denn, ein unbeteiligter Zeuge bestätigt glaubhaft die Version der einen Partei.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 5.3.2018 - 331 S 66/17

2. HWS

Es ist der HWS-Distorsion immanent, dass sie nur auf subjektiven Beschwerden beruht und kaum objektivierbare Befunde zu erlangen sind. Kommt der medizinische Sachverständige zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte mit einfacher Wahrscheinlichkeit eine HWS-Verletzung erlitten hat, ist aber weiter ersichtlich, dass er mehrfach einen Arzt aufgesucht hat, so kann nicht angenommen werden, dass diese Anstrengungen lediglich zur Erlangung eines Schmerzensgeldes unternommen wurden, ohne dass entsprechende Schmerzen vorgelegen haben. In der Gesamtschau ist dann durch das Sachverständigengutachten eine unfallbedingte Verletzung bewiesen.

Landgericht Hannover, Urteil vom 9.3.2018 - 17 S 49/17

3. Rechtsanwaltskosten (Besprechungsgebühr)

Von einer die Termingebühr auslösenden Besprechung ist die sog. Sachstandsanfrage abzugrenzen, welche lediglich der Informationsbeschaffung dient. Kann der Rechtsanwalt, der beim zuständigen Sachbearbeiter des gegnerischen Versicherers angerufen hat, nicht beweisen, dass es im Rahmen des Telefonats zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung über den Anspruch gekommen ist und steht darüber hinaus fest, dass die Versicherung die Angelegenheit lediglich aufgrund eines Bearbeitungsrückstands noch nicht erledigt und die unstreitig bestehende Forderung nur deshalb noch nicht beglichen hatte, ist das Gespräch als eine Sachstandsanfrage und allenfalls Mitteilung des Rechtsanwalts von der beabsichtigten Klageerhebung zu klassifizieren, die keine Termingsgebühr auslöst.

Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Urteil vom 14.3.2018 - 916 C 388/17

Aktuelle Veröffentlichungen in Fachzeitschriften:

Der Umgang mit der HWS-Distorsion - aktuelle Spruchpraxis der Schleswig-Holsteinischen Gerichte (**SchlHA 2018, 77 ff.**) (RA Bachmor)

OLG Celle NZV 2018, 143 - Fahrzeugschadenabrechnung bei Erkennbarkeit des Überschreitens der 130%-Grenze (RA Bachmor)

Bei Interesse an einer/mehreren Entscheidung(en) im Volltext bitte Mail an:
bachmor@rocke-rechtsanwaelte.de

Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwalt Stefan Bachmor